Gesetz über die Vertretung der in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag.

Vom 29. Januar 1940.

Um den in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der am 10. April und 4. Dezember 1938 gewählte, durch die Gesetze vom 13. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 762/763) ergänzte Großdeutsche Reichstag wird um so viel Abgeordnete vermehrt, als die Zahl von 60 000 in der Gesamtzahl der in den eingegliederten Ostgebieten ansässigen, über 20 Jahre alten deutschen Volksgenossen enthalten ist.

§ 2

Die nach § 1 in den Großdeutschen Reichstag eintretenden Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler aus der Zahl der in diesen Gebieten ansässigen, über 25 Jahre alten deutschen Volksgenossen.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung*).

Vom 23. Januar 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung ordne ich folgendes an:

In den Bezirken, in denen das Reichskataster fertiggestellt ist, tritt in dem vom Reichsminister der Justiz durch Verwaltungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt das Reichskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.